

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 9. September 1975 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit

A. Zielsetzung

In der Zeit seit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 25. Februar 1964 hat sich das innerstaatliche Recht beider Vertragsstaaten weiter entwickelt. Auch die praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des Abkommens machen eine Änderung und Ergänzung des Abkommens notwendig.

B. Lösung

Durch das Zusatzabkommen vom 9. September 1975 wird das Abkommen vom 25. Februar 1964 der zwischenzeitlich erfolgten Fortentwicklung des innerstaatlichen Rechts beider Vertragsstaaten angepaßt. Gleichzeitig wird dadurch den in der Zwischenzeit bei der Anwendung des Abkommens gemachten Erfahrungen Rechnung getragen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführungen des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 806 06 — So 75/76

Bonn, den 12. April 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 9. September 1975 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Zusatzabkommens und eine Denkschrift zum Zusatzabkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 433. Sitzung am 9. April 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 9. September 1975 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 9. September 1975 unterzeichneten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1293) wird zugestimmt. Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Zusatzabkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Zusatzabkommen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Das Zusatzabkommen soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

**Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 25. Februar 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Soziale Sicherheit**

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
und
der Schweizerische Bundesrat

sind übereingekommen, das am 25. Februar 1964 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit — im folgenden Abkommen genannt — zu ändern und zu ergänzen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Herrn Dr. Jürgen Diesel,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

der Schweizerische Bundesrat:
Herrn Dr. Cristoforo Motta,
bevollmächtigter Minister,
Delegierter für Sozialversicherungsabkommen.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Artikel 1 Nummer 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„4. „Grenzgänger“

Staatsangehörige, die im Gebiet der einen Vertragspartei oder eines dritten Staates wohnen und im Gebiet der anderen Vertragspartei einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgehen;“

2. Artikel 10 des Abkommens wird gestrichen.

3. Artikel 11 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Sind nach den deutschen Rechtsvorschriften für den Erwerb von Leistungsansprüchen anrechnungsfähige Versicherungszeiten von mindestens zwölf Kalendermonaten vorhanden, so werden für den Erwerb des Leistungsanspruchs nach den deutschen Rechtsvorschriften auch die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen Versicherungszeiten berücksichtigt, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Ist die Wartezeit nach den deutschen Rechtsvorschriften nur unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Zeiten erfüllt, so wird der Kinderzuschuß zur Hälfte gewährt.“

4. Artikel 12 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Anrechnung von Ausfallzeiten, die nicht pauschal gewährt werden, und Zurechnungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften stehen der Eintritt in die Versicherung und die Beitragszeiten

nach den schweizerischen Rechtsvorschriften dem Eintritt in die Versicherung und den Beitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften gleich, soweit während dieser Zeiten eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Für die Anrechnung von Zeiten einer Lehrzeit, einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung ist ferner erforderlich, daß ein Pflichtbeitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähig ist.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 11 Absatz 1 erfüllt, so wird der auf die Zurechnungszeit entfallende Leistungsteil zur Hälfte gewährt.“

5. Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Beitragszeiten werden nach Artikel 11 in der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt sind. Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften Voraussetzung für den Anspruch, daß ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet sind, so werden auch die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigt, soweit während dieser Zeiten solche Arbeiten verrichtet wurden. Dies gilt nicht für die Gewährung des Leistungszuschlages.“

6. Artikel 16 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Schweizerische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser mindestens einen Beitrag wirksam entrichtet haben.

(2) Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften für das Recht auf freiwillige Versicherung Voraussetzung, daß Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet sind, so werden auch die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften entrichteten Beiträge berücksichtigt, wenn mindestens ein Beitrag zur deutschen Rentenversicherung wirksam entrichtet ist.“

7. Artikel 17 des Abkommens wird gestrichen.

8. Artikel 18 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Erwerbstätige Staatsangehörige der einen Vertragspartei erhalten Eingliederungsmaßnahmen nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei, wenn sie in deren Gebiet wohnen und, unmittelbar bevor diese Maßnahmen in Betracht kommen, Beiträge nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei entrichtet haben.

(2) Die Nichterwerbstätigen und die minderjährigen Kinder deutscher Staatsangehörigkeit erhalten Eingliederungsmaßnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben und, unmittelbar bevor diese Maßnahmen in Betracht kommen, ununterbrochen während mindestens eines Jahres dort gewohnt haben. Kinder erhalten außerdem Eingliederungsmaßnahmen, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für Grenzgänger unter der Voraussetzung, daß sie, bevor die Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, in einem auf Dauer angelegten vollen Beschäftigungsverhältnis standen.

(4) Günstigere Regelungen jeder Vertragspartei bleiben unberührt."

9. Artikel 19 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit nach den Rechtsvorschriften über die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Anspruch auf ordentliche Renten vom Bestehen eines Versicherungsverhältnisses abhängig ist, gelten als Versicherte im Sinne der schweizerischen Rechtsvorschriften auch

- a) deutsche Staatsangehörige, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach den schweizerischen Rechtsvorschriften der deutschen Rentenversicherung angehören;
- b) Personen, die als Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig waren und in den drei Jahren, die dem Eintritt des Versicherungsfalles nach den schweizerischen Rechtsvorschriften unmittelbar vorangehen, für mindestens zwölf Monate Beiträge nach den schweizerischen Rechtsvorschriften entrichtet haben.

(2) Ordentliche Renten für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, werden deutschen Staatsangehörigen gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben."

10. Artikel 21 Absatz 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sachleistungen, die eine Person nach Absatz 1 oder 2 zu erhalten hat, sind

in der Bundesrepublik Deutschland

von der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse,

in der Schweiz

von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt nach den für den Träger des Aufenthaltsortes geltenden Rechtsvorschriften zu gewähren, als wäre die Person bei diesem Träger versichert. An Stelle des in Satz 1 genannten deutschen Trägers kann der deutsche Träger der Unfallversicherung, der zuständig wäre, wenn über den Leistungsanspruch nach den deutschen Rechtsvorschriften zu entscheiden wäre, die Leistungen erbringen."

11. Artikel 22 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Die Geldleistungen, die eine Person nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei zu erhalten hat, werden mit Ausnahme von Rente, Sterbegeld und Pflegegeld in den Fällen des Artikels 21 Absatz 1 oder 2

in der Bundesrepublik Deutschland

von der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse,

in der Schweiz

von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt auf Ersuchen des zuständigen Trägers nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gezahlt. Der zuständige Träger teilt in seinem Ersuchen den Betrag und die Höchstdauer dieser Geldleistungen mit."

12. Artikel 24 des Abkommens wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und für den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) für einen weiteren Arbeitsunfall (Berufskrankheit) gewährt der zuständige Versicherungsträger die Geldleistung nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund des Arbeitsunfalles (Berufskrankheit), den er nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften berücksichtigen muß."

13. In Artikel 27 des Abkommens werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

14. Artikel 30 Satz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Die Behörden, Gerichte und Träger der Vertragsparteien leisten sich bei Durchführung der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens die gleiche Hilfe wie den innerstaatlichen Behörden, Gerichten und Trägern der Sozialen Sicherheit."

15. Nach Artikel 32 des Abkommens wird folgender Artikel 32 a eingefügt:

„Artikel 32 a

Ein bei einer zuständigen Stelle im Gebiet der einen Vertragspartei gestellter Antrag auf eine Rente nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller erklärt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in Betracht kommenden Leistung bei Alter aufgeschoben wird."

16. Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(2) Um die Durchführung dieses Abkommens, insbesondere den Verkehr der Träger untereinander, zu erleichtern, werden folgende Verbindungsstellen eingerichtet:

In der Bundesrepublik Deutschland

- für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Baden, Karlsruhe,
- für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,
- für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,
- für die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

- für die Unfallversicherung
der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn,
 - für die Familienzulagen
die Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg;
- in der Schweiz
- für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
die Schweizerische Ausgleichskasse, Genf,
 - für die Unfallversicherung
die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern,
 - für die Familienzulagen
das Bundesamt für Sozialversicherung, Bern.

(3) Die deutschen Verbindungsstellen für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie für die knappschaftliche Rentenversicherung sind mit Ausnahme der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit auch für die Gewährung der Leistungen zuständig, wenn

- a) Leistungen nach Abschnitt II in Betracht kommen oder
- b) der Berechtigte in der Schweiz wohnt, soweit nicht die Bundesbahnversicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig ist."

17. Artikel 42 Absatz 4 Satz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"Der Anspruch schweizerischer Staatsangehöriger aus früher eingetretenen Versicherungsfällen richtet sich weiterhin nach Artikel 7 des erwähnten Abkommens."

18. Artikel 43 des Abkommens wird gestrichen.

19. Artikel 44 des Abkommens wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Frühere Entscheidungen stehen der Neu-
feststellung nicht entgegen.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

20. Nummer 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„2. Sind außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der deutsche Träger bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt, soweit diese nichts anderes bestimmen.“

21. Nummer 3 Satz 1 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„Das Abkommen bezieht sich auch auf die schweizerischen Rechtsvorschriften über die Nichtbetriebsunfallversicherung.“

22. Der Nummer 4 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgender Satz angefügt:

„Deutsche Staatsangehörige, die als Rheinschiffer im Sinne des internationalen Abkommens über die So-

ziale Sicherheit der Rheinschiffer in seiner jeweiligen Fassung auf Rheinschiffen von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, gelten bezüglich der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, soweit sie nicht Wohnsitz in der Schweiz haben, als in der Schweiz beschäftigt; sie sind für den Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung den Grenzgängern gleichgestellt.“

23. Nummer 5 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„5. Das Abkommen gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie für Staatenlose im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, die im Gebiet einer Vertragspartei wohnen. Es gilt unter derselben Voraussetzung auch für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, soweit sie ihre Rechte von diesen Flüchtlingen oder Staatenlosen ableiten. Bei der Anwendung dieses Abkommens stehen die genannten Personen bezüglich der Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei den Angehörigen der Vertragspartei gleich, in deren Gebiet sie wohnen. Günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben vorbehalten.“

24. Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„7. Artikel 4 des Abkommens gilt nicht für die schweizerischen Rechtsvorschriften über den Beitritt zur freiwilligen Versicherung der im Ausland niedergelassenen Schweizerbürger sowie über die Fürsorgeleistungen für die im Ausland wohnhaften invaliden Schweizerbürger.“

25. Nach Nummer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

„8 a. Sind nach den Artikeln 6 bis 8 oder — in den von diesen Artikeln erfaßten Fällen — auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 9 des Abkommens die deutschen Rechtsvorschriften anwendbar, so gilt dies auch für die Vorschriften über die Beitrags- und Umlagepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz. In entsprechender Weise gelten, wenn die schweizerischen Vorschriften anwendbar sind, auch die Vorschriften über die Versicherungsfähigkeit und die Versicherungspflicht in der schweizerischen Arbeitslosenversicherung. Soweit sich jedoch aus dem Übereinkommen vom 4. Februar 1928 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger eine andere Regelung ergibt, geht diese vor.“

26. Nummer 10 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„10. Artikel 12 und 13 des Abkommens sowie Nummer 10 b gelten entsprechend für die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten, während derer eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde, die versicherungspflichtig wäre, wenn die deutschen Rechtsvorschriften für sie gälten. In bezug auf Artikel 12 des Abkommens gilt dies auch für nach dem 18. Oktober 1972 ausgeübte selbständige Tätigkeiten, die auf Antrag versicherungspflichtig wären.“

27. Nach Nummer 10 des Schlußprotokolls zum Abkommen werden folgende Nummern 10 a bis 10 g eingefügt:

„10 a. Bergbauliche Betriebe im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 des Abkommens sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch oder Steine und Erden überwiegend unterirdisch gewonnen werden.

10 b. Bei der Anwendung des Artikels 18 Absatz 1 des Abkommens gilt dessen Artikel 11 Absatz 1 auch für Leistungen zur Rehabilitation, auf die Anspruch besteht oder deren Gewährung im Ermessen der Träger der deutschen Rentenversicherung liegt, mit der Maßgabe entsprechend, daß die Beitragszeiten nach den schweizerischen Rechtsvorschriften, soweit während dieser Zeiten eine Beschäftigung ausgeübt wurde, für die Prüfung, ob im Zeitpunkt der Antragstellung in den vorausgegangenen 24 Kalendermonaten mindestens für sechs Kalendermonate Beiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind, berücksichtigt werden, wenn dafür eine nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähige Versicherungszeit von mindestens einem Monat vorhanden ist.

10 c. (1) In Ergänzung des Artikels 18 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens werden Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort vor der Geburt insgesamt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat, den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt. Die schweizerische Invalidenversicherung übernimmt im Falle eines Geburtsgebrechens des Kindes auch die während der ersten drei Monate nach der Geburt in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Kosten bis zu dem Umfange, in dem sie solche Leistungen in der Schweiz hätte gewähren müssen.

(2) Ein Aufenthalt des Kindes in der Bundesrepublik Deutschland von höchstens drei Monaten unterbricht die Wohndauer nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens nicht.

10 d. Ein auf Dauer angelegtes volles Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Artikels 18 Absatz 3 des Abkommens liegt vor, wenn es unbefristet ist oder für die Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen wurde und wenn eine existenzsichernde Beschäftigung ausgeübt wird.

10 e. Deutsche Staatsangehörige, die ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Schweiz infolge Unfall oder Krankheit aufgeben müssen, gelten, solange sie Eingliederungsmaßnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung erhalten oder in der Schweiz verbleiben, für die Begründung des Anspruchs auf eine ordentliche Rente als in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert und unterliegen der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.

10 f. Als der deutschen Rentenversicherung im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens angehörend gelten deutsche Staatsangehörige,

a) wenn der Eintritt des Versicherungsfalles nach den schweizerischen Rechtsvorschriften in einen Monat fällt, für den ein Beitrag

zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung wirksam entrichtet wird, oder

b) wenn der Eintritt des Versicherungsfalles nach den schweizerischen Rechtsvorschriften in eine Zeit fällt, die nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Ausfallzeit ist, oder

c) wenn sie eine Versichertenrente aus der deutschen Rentenversicherung beziehen oder Anspruch auf eine solche haben, oder

d) wenn Eingliederungsmaßnahmen gewährt werden.

10 g. Frauen deutscher Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die die sonstigen Voraussetzungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften für die Begründung des Anspruchs auf ordentliche Mutterwaisenrenten erfüllen, gelten für diesen Anspruch als versichert.“

28. Nach Nummer 12 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgende Nummer 12 a eingefügt:

„12 a. Die schweizerische Verbindungsstelle für Familienzulagen leistet den deutschen Arbeitsämtern auf Ersuchen Amtshilfe auch in bezug auf Familienzulagen, die nicht nach den schweizerischen bundesrechtlichen Vorschriften gewährt werden.“

29. Nummer 14 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„14. Der Übertritt von der Krankenversicherung der einen in die Krankenversicherung der anderen Vertragspartei wird wie folgt erleichtert:

a) Scheidet eine Person, die in der Schweiz wohnt oder dorthin von der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnort verlegt, aus der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung aus, so wird sie ungeachtet ihres Alters in eine der anerkannten Krankenkassen, die von der zuständigen schweizerischen Behörde bezeichnet werden, aufgenommen und für Krankengeld und Krankenpflege versichert, sofern sie

— die übrigen statutarischen Aufnahmebedingungen erfüllt,

— sich innerhalb von drei Monaten seit ihrem Ausscheiden aus dieser Versicherung um die Aufnahme bewirbt und

— nicht ausschließlich zu Kur- und Heilzwecken übersiedelt.

Das Recht zur Aufnahme in eine anerkannte Krankenkasse steht bezüglich der Krankenpflegeversicherung der Ehefrau und den Kindern unter zwanzig Jahren der genannten Person zu, wenn sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen, wobei die Mitversicherung der persönlichen Versicherung gleichkommt. Für den Erwerb des Leistungsanspruchs gemäß den Statuten der Krankenkasse werden die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt, bezüglich der Leistungen im Falle von Mutterschaft jedoch nur, wenn die Versicherte seit drei Monaten einer schweizerischen Krankenkasse angehört.

b) Scheidet eine Person aus der Versicherung bei einer schweizerischen anerkannten Kran-

kenkasse aus, so werden für das Recht auf freiwillige Weiterversicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung die in der schweizerischen Krankenpflegeversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten so berücksichtigt, als hätte während dieser Zeiten Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung bestanden. Dies gilt im Falle der Mutterschaft jedoch nur, wenn die Versicherte seit drei Monaten einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse angehört. Die Versicherung wird bei der für den Wohnort zuständigen gesetzlichen Krankenkasse oder, wenn kein Wohnort im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland besteht, bei der für den Beschäftigungs-ort zuständigen gesetzlichen Krankenkasse durchgeführt."

Artikel 2

(1) Nach dem durch dieses Zusatzabkommen aufgehobenen Artikel 43 des Abkommens als Beiträge zur Höherversicherung geltende Beiträge zur Weiterversicherung in der deutschen Rentenversicherung sind Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung.

(2) Für Zeiten vom 1. Januar 1956 an bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Zusatzabkommens können auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichtet werden, soweit während dieser Zeiten eine Versicherung in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bestand und soweit diese Zeiten noch nicht mit Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung belegt sind. Der Eintritt des Versicherungsfalls des Alters vor Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens steht der Nachentrichtung nicht entgegen. Der Antrag auf Nachentrichtung ist binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens bei der Verbindungsstelle des Zweiges der Rentenversicherung zu stellen, in dem der letzte Beitrag entrichtet wurde. Ist der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so ist der Antrag entsprechend der Art der zuletzt ausgeübten Beschäftigung an die Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter bzw. an die Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten zu richten. Die Beiträge können nur unmittelbar an die in Artikel 35 Absatz 3 des Abkommens genannten Verbindungsstellen und Träger der Rentenversicherung entrichtet

werden. Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes gelten im übrigen die für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge seit dem 19. Oktober 1972 maßgebenden Rechtsvorschriften entsprechend. Die deutschen Rechtsvorschriften, wonach Renten nicht als solche im Sinne der Krankenversicherung der Rentner gelten, sind auf Renten, bei denen Beiträge nach diesem Absatz berücksichtigt sind, entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

(1) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(2) Artikel 1 Nummern 9, 17, 19, 22 und 27 sowie Artikel 2 Absatz 1 gelten auch für Versicherungsfälle, die nach dem 30. April 1966 eingetreten sind. Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens in der Fassung des Artikels 1 Nummer 4 gilt auch für Versicherungsfälle, die nach dem 18. Oktober 1972 eingetreten sind.

(3) Dieses Zusatzabkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(4) Frühere Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Zusatzabkommens nicht entgegen.

(5) Renten, die vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens festgestellt worden sind, werden auf Antrag neu festgestellt. Sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Ergibt die Neufeststellung einen niedrigeren Zahlbetrag, so wird die Rente in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

Artikel 4

Dieses Zusatzabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Zusatzabkommen gilt für dieselbe Dauer und unter denselben Voraussetzungen wie das Abkommen.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bern, am 9. September 1975 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Jürgen Diesel

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

C. Motta

Denkschrift zum Zusatzabkommen**I. Allgemeines**

Das Zusatzabkommen vom 9. September 1975 ändert und ergänzt das deutsch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1293). Es ist vor allem deshalb notwendig, weil nach dem Inkrafttreten des Abkommens (1. Mai 1966) in beiden Vertragsstaaten wesentliche Änderungen des innerstaatlichen Rechts der Sozialen Sicherheit eingetreten sind. Durch das Zusatzabkommen wird das Abkommen dieser Rechtsentwicklung in beiden Staaten angepaßt.

Das Zusatzabkommen bringt wichtige Verbesserungen hinsichtlich der Ansprüche deutscher Staatsangehöriger aus den schweizerischen Rentenversicherungen. Hierbei ist insbesondere hervorzuheben, daß nunmehr für die deutschen Staatsangehörigen die Voraussetzungen der Gewährung von schweizerischen Invalidenrenten und von schweizerischen Rehabilitationsmaßnahmen erheblich erleichtert werden.

II. Besonderes**Zu Artikel 1 Nummer 1**

Die Erweiterung des Grenzgängerbegriffs berücksichtigt die Entwicklung auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes und des Verkehrswesens.

Zu Artikel 1 Nummern 2 und 21

Die Bestimmungen tragen dem Erfordernis, das Rentenfeststellungsverfahren zu vereinfachen und damit zu beschleunigen und zu verbilligen, Rechnung.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Voraussetzung der Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten für die Wartezeit in der deutschen Rentenversicherung war bisher, daß in dieser eine Versicherungszeit von mindestens zwölf Beitragsmonaten zurückgelegt war. Für dieses Erfordernis werden nun auch Ersatzzeiten mitberücksichtigt. Diese Verbesserung kommt überwiegend deutschen Staatsangehörigen zugute.

Die Neufassung des Artikels 11 Abs. 2 des Abkommens dient der Vereinfachung und damit der Beschleunigung und Verbilligung des Rentenfeststellungsverfahrens.

Zu Artikel 1 Nummern 4 und 26

Die Änderung des Artikels 12 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens entspricht der Regelung in anderen neueren Abkommen; sie berücksichtigt zugunsten der Berechtigten, daß die pauschale Ausfallzeit nicht auf einen bestimmten Zeitraum entfällt und bringt ebenfalls eine Verwaltungsvereinfachung mit sich.

Die Ergänzung des Artikels 12 Abs. 1 des Abkommens durch Satz 2 wird durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 notwendig; sie tritt daher nach Artikel 3 Abs. 2 des Zusatzabkommens rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes am 19. Oktober 1972 in Kraft.

Artikel 12 Abs. 2 des Abkommens in der Neufassung dient wie Artikel 1 Nummern 2 und 3 des Zusatzabkommens der Vereinfachung und damit der Beschleunigung und Verbilligung des Rentenfeststellungsverfahrens.

Mit Artikel 1 Nummer 26 des Zusatzabkommens wird Nummer 10 des Schlußprotokolls zum Abkommen ergänzt. In Satz 1 wird festgelegt, inwieweit schweizerische Versicherungszeiten auch für die Voraussetzungen der Gewährung von Leistungen der Rehabilitation nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind. Die Ergänzung in Satz 2 war wegen des Rentenreformgesetzes geboten.

Zu Artikel 1 Nummern 5 und 27

Die Neufassung des Artikels 15 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens entspricht inhaltlich und redaktionell den entsprechenden Bestimmungen anderer neuerer Abkommen. Der bisherige Satz 3 wird als nur für die deutsche Seite erforderliche Bestimmung im Schlußprotokoll zum Abkommen unter Nummer 10 a aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nummer 6

Im Hinblick auf das Rentenreformgesetz ist eine Einschränkung des nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 3 des Abkommens den schweizerischen Staatsangehörigen zustehenden Rechts auf Gleichbehandlung mit deutschen Staatsangehörigen geboten, soweit das Recht auf freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung in Betracht kommt. Gleichzeitig wird der Fall des Zusammen treffens deutscher und schweizerischer Versicherungszeiten neu geregelt und die gegenseitige Berücksichtigung von Zeiten der freiwilligen Versicherung in den Rentenversicherungen beider Staaten sichergestellt.

Zu Artikel 1 Nummer 7

Artikel 17 des Abkommens ist im Hinblick auf die Neuregelung des Rechts zur freiwilligen Versicherung und der Beitragserstattung aus der deutschen Rentenversicherung zu streichen.

Zu Artikel 1 Nummern 8 und 27

Mit der Neufassung des Artikels 18 Abs. 1 des Abkommens in Verbindung mit der neu in das Schlußprotokoll zum Abkommen eingefügten Nummer 10 b werden für Personen, die eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen aus den Rentenversicherungen der beiden Staaten erleichtert.

Nach Artikel 18 Abs. 2 des Abkommens in der Neufassung können nunmehr alle nichterwerbstätigen Deutschen unter bestimmten Voraussetzungen Eingliederungsmaßnahmen aus der schweizerischen Invalidenversicherung erhalten. Diese Voraussetzungen werden durch die unter Nummer 10 c neu in

das Schlußprotokoll zum Abkommen eingefügte Bestimmung zugunsten minderjähriger Kinder deutscher Staatsangehörigkeit erleichtert.

Artikel 18 Abs. 3 des Abkommens in der Neufassung verbessert für die zahlreichen deutschen Grenzgänger, die in einem auf Dauer angelegten vollen Beschäftigungsverhältnis (Nummer 10 d des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung des Artikels 1 Nummer 27 des Zusatzabkommens) bei einem schweizerischen Arbeitgeber stehen, die Möglichkeit, Eingliederungsmaßnahmen aus der schweizerischen Invalidenversicherung zu erhalten.

Zu Artikel 1 Nummern 9 und 27

Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe a des Abkommens in der bisherigen Fassung ist zu streichen, weil das schweizerische Recht zugunsten der Rentenbezieher geändert wurde.

Nach Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe a des Abkommens in der Neufassung erhalten Deutsche Leistungen aus der schweizerischen Rentenversicherung auch dann, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht nach schweizerischem Recht versichert sind; die durch Artikel 1 Nummer 27 des Zusatzabkommens eingefügte Bestimmung unter Nummer 10 f des Schlußprotokolls zum Abkommen stellt nämlich klar, daß es genügt, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalles des schweizerischen Rechts eine Versicherungszeit in der deutschen Rentenversicherung zurücklegen oder von dieser gewisse Leistungen zu erhalten haben. Durch die mit Artikel 1 Nummer 27 des Zusatzabkommens eingefügten Nummern 10 e und 10 g des Schlußprotokolls zum Abkommen wird die Erfüllung der Voraussetzungen für Leistungen der schweizerischen Rentenversicherung an deutsche Staatsangehörige ebenfalls wesentlich erleichtert.

Auch die neugefaßte Bestimmung in Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe b des Abkommens bringt eine erhebliche Verbesserung: Sie erleichtert für deutsche Grenzgänger, die in der Schweiz eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen aus der schweizerischen Rentenversicherung.

In der Änderung des Artikels 19 Abs. 2 des Abkommens kommt die volle Gleichbehandlung deutscher Staatsangehöriger mit schweizerischen Staatsangehörigen in bezug auf die Hilfslosenentschädigung aus der schweizerischen Invalidenversicherung zum Ausdruck.

Die im Zusammenhang mit Artikel 19 des Abkommens eingeführten Verbesserungen zugunsten deutscher Staatsangehöriger gelten nach Artikel 3 Abs. 2 des Zusatzabkommens für Versicherungsfälle, die seit dem 1. Mai 1966 (Tag des Inkrafttretens des geltenden Abkommens) eingetreten sind.

Zu Artikel 1 Nummern 10 und 11

Die Änderungen des Artikels 21 Abs. 3 und des Artikels 22 des Abkommens sind durch eine Änderung des deutschen Rechts und durch Erfahrungen bei Durchführung des Abkommens veranlaßt.

Zu Artikel 1 Nummer 12

Durch die Änderung wird Artikel 24 des Abkommens mit dem innerstaatlichen Recht in Einklang gebracht.

Zu Artikel 1 Nummer 13

Artikel 27 Abs. 2 und 3 des Abkommens wird, da sich die praktische Bedeutung dieser Bestimmung als gering erwies, gestrichen, so daß wieder die innerstaatlichen Konkurrenzregelungen zur Vermeidung ungerechtfertigter Doppelzahlung schweizerischer Familienzulagen und deutschen Kindergeldes gelten.

Zu Artikel 1 Nummer 14

Mit der Änderung des Artikels 30 des Abkommens wird die Amtshilfe und Rechtshilfe auch auf die Durchführung des innerstaatlichen Rechts erstreckt.

Zu Artikel 1 Nummer 15

Die in das Abkommen eingefügte Bestimmung des Artikels 32 a dient der Vermeidung von Rechtsnachteilen für die unter das Abkommen fallenden Personen.

Zu Artikel 1 Nummer 16

Die Änderungen in Artikel 35 des Abkommens berücksichtigen Änderungen des deutschen Rechts und dienen dazu, die Durchführung des Abkommens zu erleichtern.

Zu Artikel 1 Nummer 17

Die Änderung des Artikels 42 des Abkommens ist eine redaktionelle Klarstellung; sie gilt daher nach Artikel 3 Abs. 2 des Zusatzabkommens für Versicherungsfälle, die seit dem 1. Mai 1966 (Tag des Inkrafttretens des geltenden Abkommens) eingetreten sind.

Zu Artikel 1 Nummer 18

Artikel 43 des Abkommens ist im Hinblick auf die Neuordnung des Rechts zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung zu streichen.

Zu Artikel 1 Nummer 19

Die Änderung in Artikel 44 des Abkommens dient der Klarstellung; sie gilt daher nach Artikel 3 Abs. 2 des Zusatzabkommens für Versicherungsfälle, die seit dem 1. Mai 1966 (Tag des Inkrafttretens des geltenden Abkommens) eingetreten sind.

Zu Artikel 1 Nummer 20

Die neu gefaßte Bestimmung unter Nummer 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen stellt in Verbindung mit Artikel 2 des Abkommens für die deutsche Seite klar, daß neben diesem nur innerstaatliches Recht anzuwenden ist.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 6 des Zusatzabkommens verwiesen.

Zu Artikel 1 Nummer 21

Siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 des Zusatzabkommens.

Zu Artikel 1 Nummer 22

Diese Bestimmung gewährleistet deutschen Rheinschiffen im Sinne des internationalen Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer die Ansprüche auf die Leistungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Nach Artikel 3 Abs. 2 des Zusatzabkommens gilt dies für Versicherungsfälle, die seit dem 1. Mai 1966 (Tag des Inkrafttretens des geltenden Abkommens) eingetreten sind.

Zu Artikel 1 Nummer 23

Mit der Einbeziehung von Flüchtlingen und Staatenlosen in den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens wird eine Verpflichtung erfüllt, die sich für beide Staaten aus anderen Abkommen ergibt.

Zu Artikel 1 Nummer 24

Auf Grund der Änderung der Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen sind nunmehr auch Deutsche, die außerhalb der Gebiete beider Staaten von einem Arbeitgeber in der Schweiz beschäftigt und entlohnt werden, ebenso wie schweizerische Staatsangehörige nach schweizerischem Recht pflichtversichert. Dadurch wird in Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der soziale Schutz solcher Deutscher gewährleistet. Im übrigen steht diese Bestimmung mit der Neuordnung des Rechts der freiwilligen Versicherung im Zusammenhang.

Zu Artikel 1 Nummer 25

Die zur vorübergehenden Beschäftigung in den anderen Vertragsstaat entsandten Arbeitnehmer unterliegen nunmehr auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaates.

Zu Artikel 1 Nummer 26

Siehe Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 4 des Zusatzabkommens.

Zu Artikel 1 Nummer 27

Zu der in das Schlußprotokoll zum Abkommen eingefügten Nummer 10 a wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5, zu den Nummern 10 b, 10 c und 10 d auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 8 und zu den Nummern 10 e, 10 f und 10 g auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 9 des Zusatzabkommens verwiesen. Nach dessen Artikel 3 Abs. 2 gelten diese Bestimmungen für Versicherungsfälle, die seit dem 1. Mai 1966 (Tag des Inkrafttretens des geltenden Abkommens) eingetreten sind.

Zu Artikel 1 Nummer 28

Zur Vermeidung unrechtmäßiger Zahlung von Kindergeld ist Verwaltungshilfe auch in bezug auf die nicht unter das Abkommen fallenden kantonrechtlichen Familienzulagen zu leisten.

Zu Artikel 1 Nummer 29

Die Änderungen unter Nummer 14 des Schlußprotokolls zum Abkommen führen zur weiteren Erleichterung des Übertritts aus der Krankenversicherung des einen Staates in diejenige des anderen.

Zu Artikel 2

Diese Übergangsbestimmung ist im Zusammenhang mit der Neuordnung des Rechts zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung geboten. Sie wirkt sich überwiegend zugunsten deutscher Staatsangehöriger aus.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu Artikel 4

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen.